

v. 18. 11. 68

**Archiv**

I

Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 18 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1966 (Amtlicher Anzeiger Seite 1505) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1. der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVQ/TBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 453) weist an der Straße Kiesbarg sowie an der Ecke Scharlbarg/Scharlbargstieg Wohnbaugebiet aus. An der Cuxhavener Straße ist eine Fläche für besondere Zwecke ausgewiesen. Die übrigen Teile des Plangebietes sind als Grünflächen und Außengebiete gekennzeichnet. Durch eine gleichzeitig betriebene Aufbauplanänderung soll die Fläche für besondere Zwecke erweitert werden.

III

An der Ecke Scharlbarg/Scharlbargstieg und am Kiesbarg ist eine eingeschossige offene Wohnhausbebauung vorhanden. Im nordwestlichen Teil des Plangebiets stehen Kasernenanlagen der Bundeswehr und an der Straße Voßdrift einige zweigeschossige Wohnhäuser für Angehörige der Bundeswehr. Der größte Teil des Plangebiets gehört zum stadtnahen Erholungsgebiet der Fischbeker Heide und steht größtenteils unter Naturschutz bzw. Landschaftsschutz. Diese Flächen sind mit Wald und Heide bedeckt. Innerhalb dieses Gebiets liegen eine Freiluftschule und ein Sportplatz am Fischbeker Heideweg, die ehemalige Segelfliegerschule am Scharlbargstieg sowie nordwestlich davon ein Schullandheim. Der größte Teil der Fläche östlich der Kasernenanlagen wird landwirtschaftlich genutzt.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die bebaubaren Gebiete von den nicht bebaubaren Flächen abzugrenzen und die Standorte der Gemeinbedarfs-einrichtungen festzulegen.

Entsprechend der vorhandenen Nutzung wurde an der Ecke Scharlbarg/Scharlbargstieg und südwestlich des Kiesbargs reines Wohngebiet für eingeschossige Bebauung festgesetzt. An der Straße Kiesbarg sind Flächen für eine zwanzigklassige Volksschule und einen Sportplatz ausgewiesen. Die Volksschule ist für das Einzugsgebiet südlich der Cuxhavener Straße dringend erforderlich. Auf einem Teil der Fläche stehen bereits einige Unterrichtsräume in Pavillonbauweise. Der Sportplatz ist im westlichen Teil des Stadtteiles Neugraben-Fischbek ebenfalls dringend erforderlich. Andere freie Flächen in dieser Größenordnung stehen innerhalb des Baugebiets nicht zur Verfügung. Eine weitere Gemeinbedarfsfläche ist für die Freiluftschule mit Sportplatz ausgewiesen. Die Freiluftschule steht den gesamten Hamburger Schulen zur Verfügung, um damit eine Möglichkeit zu haben, die Kinder und Heranwachsenden außerhalb der Wohngebiete in der Nähe eines Erholungsgebietes unterrichten zu können.

Im Nordwesten des Plangebiets ist eine Fläche für die dort vorhandene Kaserne ausgewiesen. Durch Baugrenzen wird der überbaubare Teil des Kasernengeländes festgelegt. Dadurch soll insbesondere der im Süden der Fläche vorhandene Anpflanzungstreifen als Übergang zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erhalten werden.

Der überwiegende Teil der Flächen des Plangebiets sind Heide- und Waldflächen; nur zu einem geringen Teil erfolgt eine landwirtschaftliche Nutzung. Sie wird entsprechend ausgewiesen. Vom Bebauungsplan unberührt bleiben die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Fischbek und Neugraben vom 12. März 1949 und die Verordnung über das Naturschutzgebiet Fischbeker Heide vom 29. Juli 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-f und 791-t).

#### IV

Das Plangebiet ist etwa 334 ha groß. Hiervon werden für Straßen etwa 1,2 ha, für Gemeinbedarfsflächen etwa 37,7 ha (davon neu etwa 1,8 ha für eine Volksschule) und für einen Sportplatz etwa 1,46 ha benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für öffentliche Zwecke - Schule, Sportplatz - benötigten Flächen zum Teil noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind unbebaut. Weitere Kosten werden durch den Bau der Schule und des Sportplatzes entstehen.

#### V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.